

Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) vom 24. Mai 2004, zuletzt geändert am 23. September 2008, in Verbindung mit § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16] in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Cottbus gewährt den Angehörigen der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Cottbus auf der Grundlage des Brandschutzgesetzes eine pauschale Aufwandsentschädigung, insbesondere wegen der Übernahme der grundstücksbezogenen Verkehrssicherungspflichten/ Winterdienst, für die Jugendarbeit in den Löschzügen, die Kameradschafts- und Traditionspflege.
2. Unter Aufwand sind die zeitlichen und sonstigen persönlichen Aufwendungen zu verstehen, welche den Angehörigen der Feuerwehr bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen bzw. nebenberuflichen Pflichten im Auftrage der Stadt Cottbus entstehen.
Hierzu gehören u.a. die Deckung des erhöhten Bedarfs an Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Ausrückbereiches, Telefon- und Portogebühren, Bürobedarf und Repräsentationsaufwand.
3. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass

Die Stadt Cottbus gewährt Aufwandsentschädigungen und ehrt ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Cottbus aus besonderem Anlass in nachfolgend aufgeführter Höhe.

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro
1.	Funktionsübernahme für gesamte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Cottbus	
1.1	Sprecher der Freiwilligen Feuerwehr	35,- / Monat
1.2	Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr	20,- / Monat
1.3	Tätigkeit als Kreisausbilder	10,- / Stunde
2.	Funktionsübernahme für mehrere Ortsfeuerwehren der Stadt Cottbus	
2.1	Zugführer des Löschzuges	30,- / Monat
2.2	Stellv. Zugführer des Löschzuges für Einsatz/ Ausbildung	25,- / Monat
3.	Funktionsübernahme für eine Ortsfeuerwehr der Stadt Cottbus	
3.1	Ortswehrführer	20,- / Monat
3.2	Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr	10,- / Monat
3.3	Pauschale Aufwandsentschädigung je Ortsfeuerwehr der FF	30,- / Monat
4.	Ehrungen aus besonderem Anlass	
4.1	75. Jahrestag seit Bestehen der Ortsfeuerwehr, ab dem 80. Jahrestag weiter alle 10 Jahre (Ausnahme Pkt. 4.2)	100,-
4.2	Jahrestage seit Bestehen der Ortsfeuerwehr: 100 Jahre 125 und 175 Jahre 150 Jahre	1000,- 250,- 500,-
4.3	Präsent für besondere Jubiläen der Ortswehrführer und des Sprechers der FF	30,-
4.4	Verleihung der Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr	
4.4.1	30 Jahre	40,-
4.4.2	40 Jahre	50,-
4.4.3	50 Jahre	60,-
4.4.4	60 Jahre	75,-
4.5	Feuerwehr- Ehrenzeichen als Sonderstufe in Gold als Steckkreuz	75,-
4.6	Nachrufe und Kränze für verdienstvolle und langjährig in den Löschzügen tätige Angehörige der FF	100,-

§ 3

Zahlungsweise

1. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2.1 bis 2.2 und lfd. Nr. 3.1 bis 3.2 gleichzeitig wahr, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.
2. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2 und 3 werden in Höhe von jeweils 50 v. H. der Jahressummen, jeweils zum 31.05. und 30.11. eines jeden Jahres überwiesen. Die Überweisung bezüglich § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 3.2 sowie lfd. Nr. 4.3 bis 4.5 erfolgt direkt auf das Konto des Funktionsinhabers. Die Überweisung bezüglich § 2 lfd. Nr. 3.3 bis 4.2 sowie 4.6 erfolgt auf das Konto der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
3. Der Mitgliedsbeitrag für den Stadtfeuerwehrverband Cottbus e.V. wird auf Antrag des Verbandes zum 30.03. eines jeden Jahres überwiesen. Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Stadtfeuerwehrverbandes Cottbus e.V.

§ 4

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 lfd. Nr. 1.1 bis 1.2, lfd. Nr. 2 und 3 entfällt für das entsprechende Halbjahr, in dem der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen und länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen konnte bzw. nicht in dieser Funktion eingesetzt war. Bei einer Vernachlässigung der Pflichten kann die Aufwandsentschädigung gemindert werden oder vollkommen entfallen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Feuerwehr.

§ 5

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Cottbus in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die „Satzung über Aufwandsentschädigungen und Ehrungen aus besonderem Anlass für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr (FF) der Stadt Cottbus“ vom 27.März 2002 außer Kraft.

Cottbus, den

Frank Szymanski
Oberbürgermeister